

V ZR 64/61

2207 035

di

Verkündet
am 22. Mai 1963
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rentners Sylvester M [REDACTED] in S [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Landwirtschleute Jakob und Maria D [REDACTED] in
A [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Schuster, Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das dem Kläger am
22. Dezember 1960 und den Beklagten am
20. Dezember 1960 an Verkündungs Statt
zugestellte Urteil des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
19. Dezember 1960 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und seine Ehefrau waren in allgemeiner Gütergemeinschaft Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens in G [REDACTED], dessen Zwangsversteigerung vom Amtsgericht Weilheim mit Beschluß vom 14. Juli 1932 angeordnet wurde. Das Verfahren wurde zunächst verzögerlich behandelt. Mit Beschluß des Amtsgerichts Weilheim vom 16. November 1933 wurde über den landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers das Entschuldungsverfahren eröffnet, das jedoch am 29. Juni 1935 wieder aufgehoben wurde. Die hiergegen vom Kläger eingelegten Beschwerden wurden zurückgewiesen (Beschlüsse des Landgerichts München II vom 26. November 1935 und des Oberlandesgerichts München vom 28. Dezember 1935). Daraufhin wurde das Zwangsversteigerungsverfahren weitergeführt. In dem Versteigerungstermin vom 2. September 1936 blieb der Landwirt Peter W [REDACTED], ein Schwager des Klägers, mit 10 600 RM Meistbietender. Mit Beschluß vom selben Tag wurde ihm auch der Zuschlag erteilt. Die hiergegen gerichteten Rechtsbehelfe des Klägers blieben ebenfalls ohne Erfolg (Beschlüsse des Amtsgerichts Weilheim vom 1. Februar 1937, des Landgerichts München II vom 16. Februar 1937 und des Oberlandesgerichts München vom 17. März 1937).

Peter W [REDACTED], der am 24. Juni 1937 auf Grund des Zuschlagsbeschlusses als Eigentümer des Anwesens im Grundbuch eingetragen worden war, verkaufte hiervon das Grundstück Haus Nr. [REDACTED] in G [REDACTED] an die Eheleute Kaspar und Kreszenz S [REDACTED]. Diese wurden am 24. Februar 1938 auch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Peter W [REDACTED] ist am 18. August 1952 verstorben und von seinen Kindern beerbt worden. Zu diesen gehört

- 3 -

die beklagte Ehefrau, die mit ihrem mitbeklagten Ehemann in Gütergemeinschaft lebt.

Der Kläger hat vorgetragen: Das Entschuldungsverfahren und das Zwangsversteigerungsverfahren seien unter Beugung des Rechts durchgeführt worden. Seine Entschuldungs- und unwürdigkeit sei allein auf Grund der grob und bewußt unwahren Angaben des damaligen Ortsbauernführers und Bürgermeister St. [REDACTED] angenommen worden. Der Übergang des Eigentums an seinem Grundbesitz an Peter W. [REDACTED] sei deshalb unwirksam, weil er ohne die nach der Grundstücksverkehrsbeurkundung vom 26. Januar 1937 erforderliche behördliche Genehmigung erfolgt sei. Peter W. [REDACTED] habe den Zuschlag auch erschlichen, weil er sein Bargebot abgegeben habe, obwohl er gewußt habe, daß er es nicht werde erfüllen können. Er habe auch nur ein Zehntel des Bargebots bezahlt, den Rest aber bis heute nicht beglichen. Es sei ihm (Kläger) ferner der Teilungsplan vom 21. Oktober 1936 niemals zugestellt worden. Schließlich sei die Versteigerung deshalb sittenwidrig gewesen, weil er (Kläger) durch sie seinen ganzen Besitz verloren habe.

Mit der Begründung, für die ihm aus diesem Sachverhalt gegen Peter W. [REDACTED] entstandenen Ansprüche hafteten ihm die Beklagten, hat der Kläger beantragt, diese zu verurteilen,

- a) ihm das Anwesen Haus Nr. [REDACTED] in G. [REDACTED] wieder zu verschaffen,
- b) hilfsweise, an ihn 10 600 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Mai 1960 zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.



Sie haben das tatsächliche Vorbringen des Klägers und die hieraus von diesem gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen bestritten.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Die Beklagten beantragen Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision wendet sich ausschließlich dagegen, daß das Berufungsgericht unter Anwendung des § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren entschieden hat. Dem Angriff liegt folgender Verfahrensablauf vor dem Berufungsgericht zu Grunde: Der Vorsitzende des erkennenden Senats des Berufungsgerichts hat am 3. November 1960 den Oberlandesgerichtsrat Dr. G. zum Einzelrichter bestellt. In der von diesem am 14. Dezember 1960 bestimmten mündlichen Verhandlung haben sich, wie sich aus der Niederschrift über die Verhandlung ergibt, die beiden Parteivertreter mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklärt, worauf Beschluß des Einzelrichters dahin erging, daß schriftlich entschieden werde. Daraufhin wurde bereits am 19. Dezember 1960 vom erkennenden Senat des Berufungsgerichts das jetzt angefochtene Urteil beschlossen und den Parteien am 22. bzw. 20. Dezember 1960 an Verkündungs Statt zugestellt.

Die Revision meint demgegenüber: Die Einverständniserklärung habe nur dahin gehen können, daß durch den Einzelrichter ohne Ansetzung eines besonderen Verkündungstermins

eine Entscheidung ergehe, und zwar mit Rücksicht auf § 523 a in Verbindung mit § 349 ZPO nicht als Endurteil. Sei aber eindeutig erkennbar gewesen, daß die Parteivertreter sich nur mit einer Entscheidung des Einzelrichters hätten einverstanden erklären wollen, dann habe das Kollegialgericht ohne neues Einverständnis der Parteien, das nicht ersichtlich sei, nicht entscheiden dürfen. Das von dem Kläger erklärte Einverständnis mit einer schriftlichen Entscheidung habe die Entscheidung des Kollegialgerichts durch Endurteil auch deswegen nicht gedeckt, weil es der erkennbaren Ansicht des Prozeßbevollmächtigten des Klägers entsprochen habe, die Sache sei noch nicht zur Endentscheidung reif, es werde vielmehr ein Beweisbeschluß oder ein Aufklärungsbeschluß ergehen. Das ergebe sich eindeutig aus dem auch in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1960 aufgenommenen Hinweis des Klägers, er biete die "in der Berufungsbegründung aufgeführten Beweise an". Das Einverständnis habe sich auch nur auf die nächste Entscheidung beziehen können. Das habe aber allenfalls die Entscheidung des Einzelrichters über die Vorlage der Akten an den Senat sein können. Da nicht unzweideutig zu erkennen gewesen sei, daß der Kläger die Sache im Sinne eines Endurteils für entscheidungsreif gehalten habe, hätte er mindestens nach § 139 ZPO befragt werden müssen.

Diese Begründung vermag die Rüge der Verletzung des § 128 Abs. 2 ZPO nicht zu rechtfertigen. Der Revision ist zwar darin beizutreten, daß das Einverständnis des Klägers mit schriftlicher Entscheidung eine prozessuale Willenserklärung darstellte (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 108 II b S. 525 in Verbindung mit § 59 I 2 a S. 272/273) und daher der uneingeschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht unter-

liegt (BGHZ 4, 328, 334; 22, 267, 269). Diese Nachprüfung ergibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß sich das Einverständnis des Klägers nur auf eine Entscheidung des Einzelrichters bezog und deshalb, wenn es als bedingte Erklärung überhaupt zulässig gewesen wäre, das von dem Senat des Berufungsgerichts erlassene angefochtene Urteil nicht gedeckt hätte (vgl. BGHZ 18, 61, 62/63). In der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1960 ist uningeschränkt nur von schriftlicher Entscheidung die Rede. Es ergibt sich aus ihr weiterhin, daß der persönlich gehörte Kläger erklärte, er bestehe auf der Durchführung des Verfahrens und bitte um eine Entscheidung. Schließlich war, wie bereits aus dem Urteil des Landgerichts entnommen werden konnte, der Rechtsstreit schon auf Grund des Vorbringens des Klägers zur Entscheidung reif. Alle diese Gesichtspunkte sprechen dafür, daß an eine Endentscheidung des Rechtsstreits gedacht war, die mit Rücksicht auf § 523 a in Verbindung mit § 349 ZPO nur das angefochtene Urteil sein konnte. War dies aber der Fall, dann ist es unschädlich, daß für den am Schluß der mündlichen Verhandlung ergangenen Beschluß, es werde schriftlich entschieden, der erkennende Senat des Berufungsgerichts und nicht der Einzelrichter zuständig war. Dem Ergebnis steht auch nicht entgegen, daß der Kläger in der mündlichen Verhandlung die in der Berufungsbegründung aufgeführten Beweise angeboten hat. Damit ist nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als daß der Kläger auf diese Beweise, die sich auf die von ihm behaupteten Angaben des damaligen Ortsbauernführers und Bürgermeisters St. [REDACTED] bezogen und im übrigen den wesentlichen Inhalt der Berufungsbegründung darstellten, besonderen Wert legte. Der Kläger konnte auch nicht damit rechnen, daß das Berufungsgericht

die angebotenen Beweise erhob, nachdem schon das Landgericht den unter Beweis gestellten Vortrag des Klägers als unerheblich bezeichnet hatte, und zwar deshalb, weil die etwaige gesetzwidrige Durchführung des Entschuldungsverfahrens auf die Gültigkeit des Zuschlagsbeschlusses ohne Einfluß gewesen sei. Soweit die Revision weiter meint, das Einverständnis der Parteien mit schriftlicher Entscheidung habe das angefochtene Urteil auch schon deshalb nicht gedeckt, weil es jedenfalls durch die zunächst erfolgte Entscheidung des Einzelrichters, die Akten dem erkennenden Senat des Berufungsgerichts vorzulegen, verbraucht worden sei, übersieht sie, daß es sich bei der nächsten Entscheidung, auf die sich das Einverständnis der Parteien bezieht, um eine Endentscheidung oder um eine Entscheidung handeln muß, durch welche die Endentscheidung wesentlich sachlich vorbereitet wird (BGHZ 17, 118, 123), hiervon aber bei der Abgabe des Rechtsstreits durch den Einzelrichter an das Kollegium, da sie lediglich einen inneren Vorgang des Gerichts darstellt, nicht gesprochen werden kann (RG JW 1932, 646; Baumbach/Lauterbach, ZPO 27. Aufl. § 128 Anm. 5 C; vgl. auch LM § 128 ZPO Nr. 7 Anm. von Johannsen). Da somit keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sich das Einverständnis der Parteien nur auf eine Entscheidung durch den Einzelrichter hätte beziehen sollen, bestand schließlich für das Berufungsgericht zu einem Hinweis nach § 139 ZPO kein Anlaß.

2. In der Sache selbst werden von der Revision keine Angriffe erhoben. Die dahingehenden Ausführungen

des Berufungsgerichts enthalten auch keinen Rechtsirrtum
zum Nachteil des Klägers. Dessen Revision war somit mit
der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche Schuster Dr. Piepenbrock
Dr. Freitag Dr. Mattern